

## Informationen Zur Künstlersozialabgabe

### Wer muss für was zahlen?

Im Grunde genommen zahlt jedes Unternehmen, jede Institution und jeder Verein eine Künstlersozialabgabe (KSA) in Höhe von circa fünf Prozent der Rechnungsnettosumme, wenn es Künstler – und damit auch Designer – beauftragt. Diese amtlich »Verwerter« genannte Gruppe zahlt dafür, dass sie künstlerische Erzeugnisse zu ihrer Vermarktung nutzt, sie also wirtschaftlich verwertet. Daraus leiten sich die wenigen Ausnahmen von der Abgabe ab: Privatpersonen die ein Kunstwerk erwerben müssen nichts abführen, da sie es nicht wirtschaftlich verwerten. Bei Unternehmen ist der »Eigenbedarf« abgabenfrei, zum Beispiel eine künstlerische Gestaltung des Eingangsbereichs oder Designleistungen im Rahmen einer internen Veranstaltung, denn auch hier gibt es keine wirtschaftliche Verwertung.

Abgesehen von diesen Ausnahmen ist die Künstlersozialabgabe für alle Rechnungen aller selbstständigen Designer fällig, unerheblich davon, ob sie selbst Mitglied der Künstlersozialkasse sind. Damit soll verhindert werden, dass Auftraggeber mit übergroßem Sparwillen vielleicht nur solche Designer beauftragen würden, die nicht in der Künstlersozialkasse sind.

Zu zahlen ist die Künstlersozialabgabe auf alle Nettosummen, die auf den Rechnungen der Designer aufgeführt sind, mit Ausnahme von Reise- und Bewirtungskosten und steuerfreien Aufwandsentschädigungen etc. (So jedenfalls steht es in den Drucksachen der KSK – ihre Website nennt kurioserweise dem widersprechende Ausnahmen in ihrem FAQ-Bereich.) Der Hintergrund für das rigide Vereinheitlichen sind Erfahrungen aus der Vergangenheit. Denn bis vor einigen Jahren war die Künstlersozialabgabe nur auf schöpferische Tätigkeit fällig, Produktionsleistungen wie die Druckvorlagenerstellung hingegen waren ausgenommen. Das führte rasch dazu, dass immer mehr Kunden von ihren Designern die Splittung in zwei Rechnungen verlangten, die meistens nicht der Wirklichkeit entsprach.

(Quelle: [www.page-online.de/](http://www.page-online.de/) / 092015)

Für weitere Informationen fragen Sie bitte Ihren Steuerberater oder informieren sich über die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebene Broschüre »Künstlersozialversicherung« (<http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a298-kuenstlersozialversicherung.html>), die kostenfrei beim Publikationsversand der Bundesregierung bestellbar ist.